

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1641/27-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
5. November 2018

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Umwelthaftungsgesetz (T-UHG) geändert wird; Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes an das Urteil des EuGH vom 1. Juni 2017, Rs C-529/15, Folk. In diesem Urteil hat sich der EuGH aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes mit der Auslegung der Art 12 und 13 der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie UH-RL), und zwar insbesondere auch mit der Frage befasst, welche Personen die Möglichkeit haben müssen, ein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden durchführen zu lassen.

Die Wirtschaftskammer Tirol hat drei wichtige Forderungen zu diesem Entwurf bzw. zum bestehenden T-UHG:

1. Anerkannte Umweltorganisationen:

Gemäß § 11 Abs 1 des Entwurfs steht das Recht zur Umweltbeschwerde auch dem Landesumweltanwalt und den nach § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung zu.

Gemäß § 11 Abs 3 des Entwurfs haben jene anerkannten Umweltorganisationen ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren im Sinn des Abs 1 lit b, deren statuten- oder satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch den geltend gemachten Umweltschaden berührt sein kann.

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt diese sachlich gerechtfertigte Einschränkung des Rechts zur Umweltbeschwerde auf örtlich und sachlich anerkannte Umweltorganisationen ausdrücklich. Auch bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention in das Tiroler Landesrecht sollte diese Einschränkung gewählt werden, damit nur solche Umweltorganisationen mitsprechen, die hierfür auch zuständig sind und das entsprechende Wissen etc. in das Verfahren einbringen können, um Verzögerungen und möglichen Missbrauch tunlichst zu vermeiden.

Bezüglich des Verweises im Entwurf auf die nach § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G) anerkannten Umweltorganisationen ersuchen wir, das Inkrafttreten der diesbezüglichen, bereits im Nationalrat beschlossenen und aktuellen Novelle des UVP-Gesetzes abzuwarten, da dynamische Verweise legislativ nicht zulässig sind.

Die derzeit vom Bund gewünschte Neuregelung des Kreises der anerkannten Umweltorganisationen nach dem UVP-G sollte daher auch im neuen Tiroler UHG Eingang finden und das Land Tirol eine österreichweit einheitliche Regelung gewährleisten.

2. Streichung des Rechts auf Umweltbeschwerde des Umweltschutzes:

Das Beschwerderecht des Umweltschutzes besteht zusätzlich zum Beschwerderecht der anerkannten Umweltorganisationen, was eine unnötige Duplizität darstellt, die weder die Aarhus-Konvention, noch die UH-RL, noch das gegenständliche EuGH-Judikat erforderlich machen. Dazu kommt, dass ein solches Beschwerderecht mit der Novelle nun auch (aufgrund des EuGH-Judikats) einem viel größeren Personenkreis einzuräumen ist.

Da das geltende T-UHG ebenso wie das UHG des Bundes ein Umweltbeschwerde- und nachfolgendes gerichtliches Überprüfungsrecht außer den Umweltorganisationen und den Landesumweltschützern nur jenen natürlichen und juristischen Personen einräumt, deren konkret bezeichnete Rechte durch einen eingetretenen Umweltschaden verletzt sind, und nicht auch - wie vom EuGH im zitierten Urteil verlangt - Personen, die von einem eingetretenen Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein können oder ein ausreichendes Interesse an einem solche Schäden betreffenden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren haben, wurden die Berechtigten in § 11 Abs 1 und 2 T-UHG entsprechend erweitert.

Das Beschwerderecht des Umweltschutzes ist daher obsolet und rechtlich nicht erforderlich.

3. Streichung der Parteistellung von NGOs im Verfahren zur Umweltbeschwerde:

Die Umweltbeschwerde ist bereits im geltenden T-UHG verankert: Sie ist ein Recht, das anerkannten Umwelt-NGOs in Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (iVm der UH-RL) einzuräumen war. Umweltorganisationen erhalten damit das Recht, die Behörde aufzufordern, bei einem behaupteten Umweltschaden tätig zu werden, sowie gegen den diesbezüglichen Bescheid der Behörde (wenn diese nicht oder nicht ausreichend tätig wird) Beschwerde zu erheben (Art 13 UH-RL).

In seinem Judikat in der Rechtssache „Protect“ vom 20.12.2017 (RS C-664/15) hat der EuGH eindeutig klargestellt, dass es im Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention ausreicht, Umwelt-NGOs ein Beschwerderecht zu geben, ohne ihnen eine Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren einräumen zu müssen.

Es ist daher überschießend, NGOs im Verfahren zur Umweltbeschwerde, in dem die Behörde ihrem Auftrag auf Untersuchung eines behaupteten Umweltschadens nachgeht, Parteistellung zu gewähren und sie somit bei der Wahl der konkreten Sanierungsarten und -mittel mitbestimmen zu lassen. Das verlangt auch die UH-RL nicht.

Auch bei der anstehenden Umsetzung der Aarhus-Konvention in das Tiroler Landesrecht ist weder im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 noch des Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention eine umfassende Parteistellung für NGOs rechtlich erforderlich.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

*)
Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident


Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe
Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler
Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf

*) ich hoffe dass der gewählte Ausdruck
"örtliche Anerkennung" in den Ausführungsbestimmungen
entsprechend spezifiziert wird, damit das nicht
zu einem Streitpunkt werden kann.